

Minute zu spät gekommen, hatte er Extrapostgeld angefordert und die Dienstpflichtigen obendrein in 2 Thaler Strafe genommen u. s. w. — Der König strafte und ließ durch die Beamten den Schadensersatz bewirken. — Friedrich der Große führte wieder Erbpachten bei den Vorwerken ein, was jedoch nicht in allen Aemtern ausgeführt ward <sup>178)</sup>.

Sieht man auf solche Weise, was noch im vorigen Jahrhundert möglich war, so kann man es wohl nicht mehr auffallend finden, was im Mittelalter geschehen. —

## 55.

## XII. Rheda und Gütersloh.

Von diesem kleinen Ländchen läßt sich wenig melden. Die Landbewohner waren fast alle eigenbehörig; da die meisten Eigenbehörigen im Landesherren zugleich ihren Gutsherrn hatten, so flossen beide Verhältnisse so ziemlich ineinander. — Das Alter des Eigenbehörigkeitsverhältnisses ergibt sich hier aus einer Urkunde von 1346 <sup>179)</sup>. Bernhard Edler von Lippe gibt dem Kloster Herzebrock die Freiheit, alle Güter, welche das Kloster bisher gekauft und in Zukunft noch kaufen würde, ungestört besitzen zu sollen, mit Besetzung und Entsetzung, Wechselungen, Erbschafts-Begnahme, Wiesen, Wäldern und andern Zubehörten und Früchten <sup>180)</sup>. Zugleich ward dem Kloster gestattet, seine im Städtchen Rheda sterbenden Leute oder Litonen beiderlei Geschlechts zu beerben, mit Ausnahme der Waffen, welche zum Gebrauch des Städtchens zurückbehalten werden sollten <sup>181)</sup>.

178) Siehe überhaupt die von einem Mindenschen Kriegs Rath verfaßte Geschichte der Domainen-Verfassung im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg bis auf Friedrich den Großen, in Weddigen und Mallinckrodt's Magazin für Westphalen. Jahrgang 1790. Bd. 1. S. 1—62.

179) Bei Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 92. S. 432. 433.

180) „Cum institutionibus et destitutionibus, concambiis, hereditatum sublationibus, pratis, silvis ac omnibus pertinentibus et fructibus.“

181) „— Ut homines sive Litones utriusque sexus, qui in oppido nostro Rede decesserint, hereditare, quod vulgariter



Durch eine landesherrliche Verordnung vom 14. Mai 1784 ward die Münstersche Eigenthumsordnung vom Jahr 1770 für Rheda recipirt, jedoch mit Vorbehalt aller besonderen Eigenthumsobservanzen, nach welchen (landes-) herrschaftliche Eigenbehörige bisher beurtheilt worden.

56.

## XIII. Amt Reckeberg.

Das Amt Reckeberg war ein Theil des Hochstifts Osnabrück, und ist durch den Art. 4 des Staatsvertrags vom 29. Mai 1815 von Hannover an Preußen abgetreten worden<sup>182)</sup>. Reckeberg theilte mit dem übrigen Theil des Stifts Osnabrück Verfassung und Gesetzgebung. Die Landbewohner bestanden meist aus Eigenbehörigen. Die über dieses Verhältniß vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende, und dem zweiten Theile angehängt:

- a) Verordnung, wie es mit denen, welche ohne Konsens des Gutsherrn in ein eigenbehöriges Erbe Geld geliehen haben, auch mit Auslobung des Brautschatzes und der Aussteuer zu halten, vom 12. November 1583.
- b) Edikt, der Eigenbehörigen Dienstleistung betreffend, vom 29. April 1660.
- c) Erneuerte Verordnung wegen der Eigenbehörigen Auslobungen der Aussteuer und Mitgabe, vom 2. Februar 1682.
- d) Am 25. April 1722 erschien die Osnabrücksche Eigenthumsordnung. Ueber den Ursprung derselben sagt Klöntrup<sup>183)</sup> folgendes: »Unsre Eigenthumsordnung rührt eigentlich von dem Herrn Landrath Stel. Just von Binsck, Erbherrn auf Osenwalde, her. Dieser sammlete die Urtestate der Landstände von der Zeit Ernst Augusts I. her, und gab sie in kurzen Sätzen aufgelöst, und mit den Sätzen rö-

---

„Erven dicitur, possint et valeant sine nostro vel officiorum nostrorum impedimento; armis duntaxat exceptis, que ad usus nostri oppidi predicti volumus reservari.“

182) Gesetz-Sammlung von 1818 Anhang S. 17.

183) Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. Bd. I. S. 320 ff.